



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

An alle Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
68 – L 2601 – 41/2

München, 4. Juni 2024

Durchwahl: 089 2306-2521

Telefax: 089 2306-1868

Name: Thomas Stengel

Hochwasser in Bayern Ende Mai/Anfang Juni 2024

Anlagen: Antragsformular mit Berechnungsbogen
Muster-Informationsblatt zum Datenschutz
Information zur EU-Veröffentlichungspflicht (jeweils Anhang
III der EU-Verordnung Nr. 651/2014 und der EU-Verordnung
Nr. 702/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der seit 31. Mai 2024 in weiten Teilen Bayerns bestehenden
Hochwasserkatastrophe und der daraus resultierenden Schäden stellt das
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen einer **Finanzhil-**
feaktion Notstandsbeihilfen nach der Härtefondsrichtlinie zur Verfügung.

Ich bitte, bei der Durchführung der Aktionen Folgendes zu beachten:

1. Für die Durchführung der **Finanzhilfeaktion** gilt die Härtefondsrichtlinie
(HFR) vom 11. März 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 142).
2. Der **örtliche Geltungsbereich** der Aktion umfasst Schäden in allen be-
troffenen Gebieten in **ganz Bayern**.
3. Als **zeitlicher Geltungsbereich** wird der **Zeitraum ab dem 31. Mai**
2024 festgelegt. Ein Endzeitpunkt wird bestimmt werden, wenn sich

eine Entspannung der Lage abzeichnet.¹ Die geltend gemachten Schäden müssen durch Unwetterereignisse aus diesem Zeitraum verursacht worden sein.

4. Zur Durchführung der Finanzhilfeaktion werden Ihnen bei Kap. 13 03 Tit. 683 73 erste vorläufige Kontingente wie folgt zugewiesen:

Regierung	Kontingent
von Oberbayern	2.000.000 €
von Niederbayern	1.000.000 €
der Oberpfalz	1.000.000 €
von Oberfranken	500.000 €
von Mittelfranken	500.000 €
von Unterfranken	500.000 €
von Schwaben	5.000.000 €

5. Auf die in der HFR genannten Sonstigen Bestimmungen (Nr. 12 HFR), insbesondere die Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten für Unternehmen, wird hingewiesen.

Abweichend von Nr. 12.5 HFR ist der für die **Veröffentlichung einer Einzelbeihilfe** geltende Betrag von „500 000 €“ durch „100 000 €“ und der Betrag von „60 000 €“ durch „10 000 €“ zu ersetzen.

6. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die gewährten Notstandsbeihilfen nach der **Mitteilungsverordnung** vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432), an die Finanzbehörden gemeldet werden müssen. Der Vordruck zur Beantragung einer Notstandsbeihilfe enthält einen entsprechenden Hinweis.
7. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

¹ Ende des zeitlichen Geltungsbereichs: 11. Juni 2024 (FMS vom 19.06.2024)

Die jeweilige Bewilligungsbehörde ist Verantwortlicher im Sinn von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Artikel 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.

Zur Beantragung von Finanzhilfen sind die im Internet bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigen. Jede Behörde, bei der Anträge gestellt werden, hat das in der Anlage ebenfalls beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz mit den individuellen Behördendaten zu ergänzen und auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Antragstellern, die über keinen Internetanschluss verfügen, ist die Information auf Nachfrage in Papierform auszuhändigen.

8. Die Anträge sind bis **spätestens 31. Oktober 2024**¹ einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Nr. 11.2 Satz 4 HFR). Liegen entsprechende Gründe vor, kann ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
9. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben, sollte die Finanzhilfeaktion bis **31. Juli 2025** abgeschlossen werden.
10. Es wird gebeten, den aktuellen Stand an eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträgen sowie an Auszahlungen so zu erfassen, dass er schnell und unproblematisch durch die Regierungen abgefragt werden kann.
11. Zudem wird darum gebeten, einen ersten Bericht über den Stand der Anträge und der Auszahlungen getrennt nach den o. g. Programmen zum **15. Juni 2024** und anschließend bis auf Weiteres alle zwei Wochen Folgeberichte zu übermitteln.

¹ Verlängert bis 30. Juni 2025 (FMS vom 21.10.2024)

12. Den Inhalt dieses Schreibens, die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des StMFH unter der Rubrik „Service – Staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen“.

Ich bitte sicherzustellen, dass die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich informiert werden und die Finanzhilfen unverzüglich ausgezahlt werden können.

Weitere Informationen werden wir Ihnen ggf. zeitnah zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Putz

Leitender Ministerialrat